

hältnis. Durch das Recht wird „etwas als Allgemeines“ gesetzt, „als die für alle gültige Regel des Benehmens“.³⁰ Die neue soziale Gleichheit ermöglicht und erfordert es, diese im Recht auszudrückende Allgemeinheit erstmalig in der Geschichte als eine echte, alle Menschen gleichermaßen verbindende und berührende Allgemeinheit zu formen. Die bisherige Trennung von Privatmensch und Staatsbürger wird überwunden, Produktion und Reproduktion werden durch die Beseitigung des Privateigentums an den Produktionsmitteln zur allgemeinen Angelegenheit.

Mit dieser neuen Gleichheit und Allgemeinheit ist zugleich bezeugt, daß das sozialistische Recht etwas qualitativ Neues gegenüber dem vorhergehenden Recht darstellt. Sie sind durch das treffende Wort von der Menschengemeinschaft, die Machtverdung des Menschen über sich und die Bedingungen seiner gesellschaftlichen Existenz ist, gekennzeichnet.³¹ In dieser Gemeinschaft verkörpert sich das, was Marx unter der vergesellschafteten Menschheit, der menschlichen Gesellschaft und dem menschlichen Menschen verstanden hat. Auf dieser neuen Basis der Gleichheitsbeziehungen wird die Gerechtigkeit nicht mehr bloß als etwas formell Allgemeines verwirklicht, das zur Individualität eine nur äußerliche Beziehung hat und sich deshalb nie realisieren läßt. Allgemeines und Einzelnes werden harmonisch miteinander verbunden. Die notwendig ständig neue Lösung dieses Widerspruchs ist durch die Entwicklung des gesellschaftlichen Systems des Sozialismus auf einer höheren Ebene möglich. Hierbei sind neue Gleichheitsforderungen gestellt. Sie beziehen sich auf den möglichst gleichmäßigen Ausbau aller Teile des entwickelten sozialistischen Systems, der Volkswirtschaft und ihrer Zweige, der Bildung und Kultur, des Rechts, der Demokratie, der sozialistischen Gemeinschaften. Das Zurückbleiben nur eines Teils führt zu Störungen des Gesamtsystems.

Besonders die Bewältigung der wissenschaftlich-technischen Revolution unter sozialistischen Bedingungen läßt hervortreten, welche zunehmende Organisiertheit und Kontinuität, welche höhere Kooperation, Gemeinschaftlichkeit, Harmonisierung und Disziplin erforderlich sind. Mit der dabei eintretenden Erhöhung der individuellen Verantwortung, der Entscheidungsbefugnisse des einzelnen, der Auswirkungen der individuellen Tätigkeit auf die gesellschaftlichen Prozesse werden neue Probleme der Gleichheitsbeziehungen und -bewertungen und damit der Gerechtigkeit aufgeworfen, die nur unter sozialistischen Bedingungen lösbar sind³² In dem Maße, wie

30 G. W. F. Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1956, S. 211

31 So konnte z. B. im „Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ (Berlin 1967, S. 5) festgestellt werden: „In dieser Periode haben die Beziehungen der Bürger unseres Landes zueinander und zu ihrem Staat mehr und mehr sozialistische Züge angenommen. Es festigte sich die politisch-moralische Einheit; enger wurde die Zusammenarbeit aller Parteien und Massenorganisationen in der Nationalen Front. Die neue, sozialistische Menschengemeinschaft des Volkes der DDR nimmt immer sichtbarere Gestalt an.“

32 Hegel führte aus, daß die konkrete Freiheit darin besteht, „daß die persönliche Einzelheit und deren besondere Interessen sowohl ihre vollständige *Entwicklung* und die *Anerkennung ihres Rechts* für sich . . . haben, als sie durch sich' selbst in das Interesse des Allgemeinen teils *übergehen*, teils mit Wissen und Willen dasselbe, und zwar als ihren eigenen *substantiellen Geist* anerkennen und für dasselbe als ihren *Endzweck tätig* sind, so daß weder das Allgemeine ohne das besondere Interesse, Wissen und Wollen gelte und vollbracht werde, noch daß die Individuen bloß für das letztere als Privatpersonen leben, und nicht zugleich in und für das Allgemeine wollen und eine dieses Zwecks bewußte Wirksamkeit haben“ (G. W. F. Hegel, a. a. O., S. 214 f.). Allerdings bestand der Irrtum Hegels darin, daß sich diese Übereinstimmung unter vorsozialistischen Bedingungen nicht herstellen läßt.